

Gebührenordnung



der Kindertagesstätten der Arbeiterwohlfahrt

Kindertagesstätte Pustebblume
Krippleinstr. 16
95490 Mistelgau

Träger der Einrichtung

AWO Kreisverband Bayreuth-Stadt e. V.
Spitzwegstr. 69
95447 Bayreuth

1. Gebühregrundlage

- 1.1. Für den Besuch der genannten Kindertagesstätte werden entsprechend den Öffnungszeiten der Einrichtung, Gebühren in Form von Elternbeiträgen nach dieser Gebührenordnung erhoben.
- 1.2. Die Öffnungszeiten bestehen aus einer Kernzeit (8.30 Uhr bis 12 Uhr) und aus einer zusätzlichen Nutzungszeit, die bei entsprechendem Bedarf festgelegt wird.
- 1.3. Die Öffnungszeiten der Kindertagesstätte können vom Träger, hier AWO Kreisverband Bayreuth-Stadt e. V., geändert werden. Ein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Öffnungszeit besteht nicht.

2. Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- 2.1. Die Pflicht zur Entrichtung der Gebühren entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte. Die Gebührenpflicht besteht auch im Falle der Erkrankung des Kindes oder dessen sonstiger Abwesenheit, bei vorübergehender Schließung der Einrichtung und während der Ferienzeit. Der Elternbeitrag ist zum 4. eines jeden Monats zu entrichten.
- 2.2. Die Gebührenpflicht besteht bis zum Vertragsende.
- 2.3. Verringerung der Buchungsstunden können im laufenden Kindergartenjahr jeweils bis spätestens 5. des Vormonats vorgenommen werden. Die Buchungsänderung muss schriftlich erfolgen.
- 2.4. Die Zahlung der Beiträge, sowie des Getränke- und Essensgeld erfolgt durch Einzugsermächtigung im SEPA-Lastschriftverfahren. Die Information hierzu entnehmen Sie bitte aus Ihrem Betreuungsvertrag.
- 2.5. Eventuell anfallende Gebühren bei Nichtdeckung des Kontos müssen von den Personensorgeberechtigten getragen werden.

Anlage 9

3. Gebühren

3.1. Für den Besuch der Kindertagesstätte ist derzeit ein Elterngrundbeitrag gemäß nachstehender Tabelle zu bezahlen:

Monatlicher Elternbeitrag bei einer tägl. Betreuungszeit	Wochen-durchschnitt	Kindergartenkind ab 3 Jahren***	Kinder in Krippen u. KiTa-Gruppen unter 3 Jahren ****	Hort
über 2 bis 3 Std.*	10 - 15 Stunden		160€ (60,00€)	120,00 €
über 3 bis 4 Std.	15 - 20 Stunden		180€ (80,00€)	140,00 €
über 4 bis 5 Std.**	20 - 25 Stunden	160€ (60,00€)	205€ (105,00€)	160,00 €
über 5 bis 6 Std.	25 - 30 Stunden	180€ (80,00€)	230€ (130,00€)	180,00 €
über 6 bis 7 Std.	30 - 35 Stunden	200€ (100,00€)	255€ (155,00€)	200,00 €
über 7 bis 8 Std.	35 - 40 Stunden	220€ (120,00€)	280€ (180,00€)	
über 8 bis 9 Std.	40 - 45 Stunden	240€ (140,00€)	305€ (205,00€)	

*Buchungszeit nur für Krippenkinder möglich
***Beitrag für Kinder ab 3 J. auf Kindergartenplatz

**Kernzeit für Kindergartenkinder
****Beitrag für Kinder bis 3 J. auf Krippenplatz

Der Freistaat Bayern hat zum 01.04.2019 einen staatlichen Elternbeitragszuschuss i. H. v. 100 € pro Monat für Kinder im Kindergartenalter eingeführt. Anspruchsberechtigt sind immer ab dem 01. September diejenigen Kinder, die im entsprechenden Kalenderjahr drei Jahre alt werden. Die Anspruchsberechtigung gilt unabhängig von der Einrichtungsart, d.h. auch Kinder, die noch eine Krippe besuchen, aber das o.g. Alter erreicht haben, profitieren vom staatlichen Elternbeitragszuschuss. Der Anspruch endet mit der Einschulung.

Für sog. „Kann-Kinder“ bzw. vorzeitige Einschulungen gemäß Art. 37 BayEUG wird dieser Beitragszuschuss ab dem Monat gewährt, in dem ein schriftlicher Antrag der Personensorgeberechtigten auf vorzeitige Einschulung an die Schule gestellt wird. Eine rückwirkende Gewährung ist nicht möglich. Bei Zurückstellungen vom Schulbesuch ist zu beachten, dass der Elternbeitragszuschuss maximal und einmalig für 12 Monate gewährt wird. Nähere Auskünfte hierzu erteilt Ihre Kindertageseinrichtung, deren Träger oder das Jugendamt / Landratsamt Bayreuth. In jedem Fall sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet, eine Antragstellung auf vorzeitige Einschulung bzw. eine Zurückstellung vom Schulbesuch der Kindertageseinrichtung und – im Falle von Gebührenübernahmen aus Jugendhilfemitteln – dem Jugendamt / Landratsamt unverzüglich mittels Kopie der entsprechenden Unterlagen anzuzeigen.

Wenn mehrere Kinder aus einer Familie gleichzeitig die Einrichtung besuchen, gelten folgende **Geschwisterermäßigungen***:

Ermäßigung für das **zweite** Kind: **20 €**
Ermäßigung für das **dritte** Kind: **50 €**

Geschwisterermäßigungen (im Zusammenhang mit der Elternbeitragsermäßigung für Vorschulkinder) können nicht zur Erstattung von Elternbeiträgen oder zur Verringerung des Elternbeitrags für das erste Kind führen.

Für **Schulkinder**, die in der KiTa betreut werden, gelten die Hortbeiträge (s.o.). In der Schulzeit kann die Zeit von 8.00 Uhr bis 11.00 Uhr nicht gebucht werden. Bei höheren Buchungszeiten in den Ferien wird ein gesonderter Durchschnitt aller Ferienbuchungen ermittelt. Erfolgen mehrere Kurzzeitbuchungen, die zeitlich nicht zusammenhängenden Zeiträume umfassen (Ferien), so werden Buchungszeiträume zusammengezählt. Umfassen die zusammengesetzten Zeiträume mindestens 15 Betriebstage so kann ein Monatsbeitrag abgerechnet werden.

3.2. Kinder ab 3 Jahren haben eine Mindestbuchungszeit von 4 - 5 Stunden täglich. Die Mindestbuchungszeit ist vom Träger festgelegt auf die Zeit von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

3.3. Der Kindertagesstättenbeitrag ist an 12 Monaten des Jahres zu zahlen.

3.4. Schuldner der Gebühren sind die Personensorgeberechtigten als Gesamtschuldner.

Anlage 9

4. Zusätzliche Gebühren zum Buchungsbeitrag

4.1. Serviceleistungen

4.1.1. Getränkegeld	3,50 € pro Monat
4.1.2. Gesundes Frühstück	5,90 € pro Monat
4.1.3. Mittagessen (pro Tag)	3,70 € (Kinder über 3 Jahre)
Mittagessen (pro Tag)	3,00 € (Kinder unter 3 Jahre)
4.1.4. Kopiergeld	5,00 € jährlich
4.1.5. Bearbeitungsgebühr	5,00 €

(z.B. Beitragsbescheinigung für Finanzamt)

→ Es muss mit einer Bearbeitungszeit von mindestens einer Arbeitswoche gerechnet werden.

4.1.6. Bei Rücklastschriften entsteht eine Verwaltungsgebühr von 25,00 €.

4.2. Es können noch sonstige Kosten für Ausflüge, Theaterbesuche, Fahrtgelder, etc. für weitere Aktivitäten der Einrichtung mit den Kindern hinzukommen. Diese werden von der Einrichtung bekannt gegeben.

5. Ermäßigung

5.1. Der Elternbeitrag kann in besonderen sozialen und finanziellen Härtefällen auf Antrag ganz oder teilweise vom zuständigen Jugendamt / Landratsamt gemäß § 22 und § 90 KJHG übernommen werden.

5.2. Sollte der Elternbeitrag vom Jugendamt / Landratsamt übernommen werden, bleiben die Personensorgeberechtigten trotzdem Gesamtschuldner für die Elternbeiträge ihres Kindes.

6. Anpassung der Gebühren

6.1. Eine Anpassung der Kindertagesstättenbeiträge erfolgt nach Abstimmung mit der Gemeinde und muss mindestens 3 Monate vor Anpassung bekannt gegeben werden.

6.2. Die Änderung, der verbrauchsabhängigen Gebühren und der Essensbeiträge durch den Träger, kann mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende durch Aushang oder schriftliche Mitteilung erfolgen.

7. Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 01. September 2021 in Kraft.



Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Bayreuth-Stadt e. V.
Spitzwegstr. 69
95447 Bayreuth

Anlage 9

Die Vorständin